

Entscheidung 00949

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM. Er hielt auf seiner Website ein Foto zum Abruf bereit, auf dem eine Person ein sog. T-Hemd mit vom Beschwerdeführer beanstandeter Aufschrift trug. Weiterhin hielt der Beschwerdegegner Textmaterial auf der Website zum Abruf bereit, welches durchgehend allgemein gehaltene ausländerkritische Äußerungen beinhaltete, die BRD in ihrer jetzigen Staatsform und ihren territorialen Grenzen infragestellte sowie Repräsentanten des Staates als „Volksverräter“ bezeichnete.

Der Beschwerdeausschuss prüfte in seiner Entscheidung die Straftatbestände der §§ 86, 86 a, 90 und 130 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Verunglimpfen des Staates und seiner Organisationen, Volksverhetzung) sowie §§ 4 und 5 JMStV (unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote).

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Beschwerdeverfahren 00949

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

1. Der Beschwerdegegner ist der Vorsitzende des Kreisverbandes einer Partei.

Unter der Adresse <http://www.xxx.de/xxx.gif> hält der Beschwerdegegner ein Photo zum Abruf bereit, auf welchem insgesamt 7 Personen abgebildet sind. Die dritte Person von links trägt ein nicht näher erkennbares sog. T-Hemd, auf welchem auf jeden Fall ein Reichsadler zu erkennen ist. Es ist zu erahnen, dass dieser Reichsadler mit dem Schriftzug „Skinheads-Deutschland“ über bzw. unterschrieben ist. Das Objekt, welches der Reichsadler in seinen Fängen hält ist gänzlich nicht zu erkennen. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass es sich bei diesem Symbol um ein Hakenkreuz handelt

2. Unter der Adresse <http://www.xxx.de> hält der Beschwerdegegner diverses Textmaterial zum Abruf bereit. Unter anderem heißt es dort:

a) „[...] Marion: Das nicht, aber in den Randgebieten zu Deutschland wird die wirtschaftliche Macht der Deutschen den Spielraum des polnischen Souveräns erheblich einschränken. Ähnlich wie im US-Grenzland zu Kanada, vielleicht sogar etwas stärker. Im übrigen ist die Existenz des Deutschen Reiches völkerrechtlich und mit Bundesverfassungsgerichtsurteilen (u.a. 2BvL6/56, 2BvF1/73 und 2BvR373/83) unwiderruflich festgestellt wurden. Das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 ist existent. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches unterliegt nicht den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Diktatur „Bundesrepublik Deutschland“.“

b) „Einig Deutschland das hört sich gut an, doch habt ihr vergessen was man uns nahm, der deutsche Osten, er wurde geraubt von unseren Bonzen einfach verkauft. Was die Volksverräter auch unterschreiben, eines ist sicher, es wird nicht so bleiben. Denn niemals werden wir verzichten, aber Volksverräter die werden wir richten.“

Entscheidung:

Zu 1.:

Das abgebildete Symbol ist nicht deutlich erkennbar, so dass ein möglicher Verstoß gegen geltende Strafgesetze wie §§ 86, 86 a StGB zumindest hier in diesem konkreten Fall ausscheidet.

Zu 2.:

a) § 90 a StGB

Ein eventueller Verstoß gegen § 90 a StGB ist nicht gegeben.

Hier ist die Textwahl weitestgehend unklar, teilweise unverständlich formuliert. Zwar stellt § 90 a StGB sowohl das Beschimpfen sowie das Verächtlichmachen unter Strafe, jedoch unterfällt harte politische Kritik, sei sie auch offenkundig unberechtigt, unsachlich und uneinsichtig (BGH 19, 317) nicht unter diesen Tatbestand.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde darauf hingewiesen, dass das Webangebot möglicherweise Inhalte bereitstellt, die gegen § 130 StGB, § 4 JMStV verstoßen

(Aufstachelung zum Hass/ Aufruf zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen/ Beschimpfung, Verunglimpfung von Migranten).

b) § 130 StGB

In den durchgehend allgemein gehaltenen ausländerkritischen Äußerungen auf dem Webangebot des Beschwerdeführers lässt sich eine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB nicht erkennen. Insbesondere explizite Passagen zur Aufstachelung von Hass, Aufruf zu Gewalt- und Willkürmassnahmen oder Beschimpfungen, Verunglimpfungen vom Migranten lassen sich nicht feststellen. Durchaus zieht sich ein roter Faden einseitiger, ausländerkritischer Meinungsäußerung durch den Webinhalt. Dieser ist jedoch gerade im Lichte einer solchen Meinungsäußerung zu sehen und berührt die Strafbarkeit nach § 130 StGB nicht bzw. ist als durch die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß dem Grundgesetz geschützt zu sehen.

c) § 4 JMStV

Aus dem gleichen Grunde ergibt sich ebenso kein Verstoß gegen § 4 JMStV.

d) § 5 JMStV

Das Webangebot beinhaltet durchaus Textpassagen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend zu beeinflussen, indem sie beispielsweise NS-Politiker als Vorbilder/Märtyrer hinstellen:

„Märtyrer des Friedens und Symbolfigur eines besseren Deutschland: RUDOLF HESS

Am 15. Jahrestag des von alliierten Weltverbrechern zu verantwortenden feigen Mordes am unvergessenen Märtyrer des Friedens RUDOLF HESS beging der Nationale Widerstand mit mehr als 3000 Kameradinnen und Kameraden unangefochten und souverän seinen Gedenk-Schweigemarsch durch Wunsiedel.“

Weiterhin wird die BRD in ihrer jetzigen Staatsform und ihren territorialen Grenzen infragegestellt, Repräsentanten des Staates als „Volksverräter“ bezeichnet.

Jedoch richtet sich das Webangebot in seiner gestalteten Form nicht explizit an Kinder und Jugendliche (Form der Texte, keine direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen). Als Webangebot der Partei xxx sind die dargebotenen Inhalte klar in den Kontext einer (extremen) politischen Position gerückt. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass Kinder im Sinne der JMStV das dargebotene Kontingent nicht nutzen. Auf Grund der optischen Gesamtgestaltung und der Schrifttype weist das Angebot keine allgemeine visuelle Affinität für jüngere Zielgruppen unter 14 Jahren auf.

Die Beschwerde ist somit insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.